

Beitragssatzung 2016

(Beitragssatz - Satzung)

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wachstedt folgende Beitragssatz - Satzung 2016:

§ 1 Beitragspflichtiger

Der Beitragspflichtige bestimmt sich nach § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragstatbestand

Im § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt in der jeweils gültigen Fassung ist der Beitragstatbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Jahr **2016** wird hiermit für die Abrechnungseinheit auf **0,6997 Euro/m²** beitragsfähiger Fläche nach den §§ 5 und 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wachstedt (Straßenausbaubeitragssatzung) festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft.

Wachstedt, den 11.09.2018

Gemeinde Wachstedt

.....(Siegel)

Leander Lins
Bürgermeister

Anlage

Berechnung Ausbaubeiträge 2016 OL Wachstedt

Gesamtkosten:	130.086,94 €
Fördermittel:	- €
Eigenanteil:	130.086,94 €
Gemeindeanteil (40 %):	52.034,78 €
Anteil Eigentümer (60%):	78.052,16 €
./.. gewichtete Fläche:	111.556,29
umlagefähig:	0,6997 €/m²